

Parlamentarischer Vorstoss

2017/213

> [Landrat / Parlament](#) || [Geschäfte des Landrats](#)

Titel: **Interpellation von Georges Thüring, SVP Fraktion: Nach welchen Kriterien vergibt die KESB Leimental Mandate?**

Autor/in: [Georges Thüring](#)

Mitunterzeichnet von: --

Eingereicht am: 1. Juni 2017

Bemerkungen: --

[Verlauf dieses Geschäfts](#)

Bei Erbschaften von minderjährigen Kindern setzen die KESB-Behörden oftmals einen Teilungsbeistand ein. In Binningen wurde nun ein Fall bekannt, in welchem der frühere Präsident des Einwohnerrats innert weniger Wochen gleich in zwei Nachlassfällen mandatiert worden ist, obschon der offiziell in Basel-Stadt tätige Anwalt nicht über die Zusatzausbildung «Fachanwalt Erbrecht» verfügt.

Die Sicherheitsdirektion ist Aufsichtsbehörde über die KESB und ist für eine korrekte und einheitliche Rechtsanwendung verantwortlich. Deshalb ersuche ich den Regierungsrat beziehungsweise die zuständige Direktion um die schriftliche Beantwortung nachstehender Fragen:

1. In welchen Fällen wird im Kanton Basel-Landschaft minderjährigen Kindern in Nachlass-Angelegenheiten ein Teilungsbeistand zur Seite gestellt und wie ist sichergestellt, dass die regionalen KESB-Stellen solche Fälle einheitlich handhaben?
2. Nach welchen Grundsätzen und von welcher dazu qualifizierten Fachperson respektive Stelle werden die Teilungsbeistände ausgewählt und wie wird die Qualität ihrer Tätigkeit überwacht? Welche Rolle spielt bei einer solchen Mandatierung die fachliche Befähigung respektive ob der Teilungsbeistand eine Zusatzausbildung hat – z.B. als «Fachanwalt Erbrecht»?
3. Wie viele Teilungsbeistände haben die KESB seit 2014 ernannt? Welche Anwälte wurden von welcher regionalen KESB dabei berücksichtigt und wie oft? (Die Aufstellung kann selbstverständlich anonymisiert werden, solange die Mehrfachmandatierung aber eindeutig erkennbar ist.)
4. Nach welchen Grundsätzen werden Teilungsbeistände honoriert und in welcher Form und zu welchem Zeitpunkt werden die Honorare festgelegt - gibt es dazu ein für alle Baselbieter KESB gleichermaßen gültiges Reglement?

5. Welches Stundenhonorar erachtet der Regierungsrat für einen Teilungsbeistand als angemessen.
6. Wer bezahlt dieses Honorar? Wie und wann werden diejenigen Personen, welche dieses Honorar bezahlen müssen, über ihre Kostentragungspflicht orientiert? Wie detailliert müssen die Honorarnoten substantiiert werden? Wer prüft letztlich diese Honorarrechnungen?
7. In welchen Abständen haben Zwischenabrechnungen zu erfolgen und in welchen periodischen Abständen werden die kostenpflichtigen Personen über die bisher aufgelaufenen Kosten informiert?
8. Wie ist es möglich, dass in Binningen ein Rechtsanwalt, der keine Ausbildung als Fachanwalt im Erbrecht besitzt und in Basel-Stadt praktiziert, von der KESB Leimental innert weniger Wochen in zwei Nachlassangelegenheiten als Teilungsbeistand eingesetzt wird? In wie vielen anderen Fällen wurde dieser Anwalt seit 2014 von der KESB eingesetzt? Wie stellt sich der Regierungsrat in diesem Fall zum Vorwurf der Vetternwirtschaft, handelt es sich beim betroffenen Advokaten um eine in den Behörden von Binningen ja bestens vernetzte Person?